

Verkündet
am 26. Juni 1958

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Filmkaufmanns Ernst W [REDACTED], B [REDACTED]
M [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma G [REDACTED] - W [REDACTED], Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, H [REDACTED], F [REDACTED],
vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten
Geschäftsführer Karl-Herbert G [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn,
Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkennt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Ferienzivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 30. August 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin von fünf Wechseln über je 20.000 DM, die in der Zeit zwischen dem 10. Dezember 1956 und dem 10. April 1957 fällig geworden sind. Die Wechsel sind von der M Film GmbH ausgestellt, auf den Beklagten gezogen und von diesem angenommen worden. Die Klägerin verlangt im Wechselprozeß vom Beklagten Zahlung von 100.000 DM nebst Zinsen und Wechselunkosten. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er ist der Auffassung, auf Grund des Rechtsverhältnisses, das der Wechselbegebung zwischen den Parteien zugrunde liege, stehe ihm eine Einrede gegen die Wechselansprüche der Klägerin zu. Er stützt sich hierbei auf folgenden Sachverhalt:

Die M Film GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Beklagte ist, und der Kaufmann J waren Alleingesellschafter der A Film GmbH. Diese Gesellschaft hatte im Jahre 1955 einen größeren Kapitalbedarf und wollte diesem durch eine Erhöhung ihres Stammkapitals von 500.000 DM auf 1.200.000 DM abhelfen. Die entsprechenden Beschlüsse wurden in der notariell beurkundeten Gesellschafterversammlung vom 6. Juni 1955 gefaßt (Urkundenrolle Nr. 72/55 des Notars Dr. W); die Klägerin übernahm eine Stammeinlage von 240.000 DM, eine französische Firma, die F SA in P, eine Stammeinlage von 360.000 DM. Die Gesellschafterversammlung faßte weiter (unter IV 3) folgenden Beschluß:

"Einer etwa erfolgenden Abtretung des von den G Werken (Klägerin) übernommenen Geschäftsanteils in Höhe von 240.000 DM ganz oder teilweise an Herrn W (Beklagten) bzw. die M Film GmbH, P, wird bereits jetzt zugestimmt. Vorsorglich verpflichten sich sämtliche Gesellschafter im Falle einer solchen Abtretung, noch die Genehmigung zu erklären, falls dies verlangt wird."

Ferner enthielt die Beurkundung der Gesellschafterversammlung folgende Schlußklausel:

"Die Gültigkeit des Vertrages ist von der Erteilung der Devisengenehmigung durch die deutschen und französischen zuständigen Stellen abhängig."

Am selben Tage machte der Beklagte der Klägerin ein notariell beurkundetes Angebot (Nr.73/1955 der Urkundenrolle des Notars Dr. **[REDACTED]**), in dem es u.a. heißt:

"Die G**[REDACTED]**-Werke GmbH (Klägerin), B**[REDACTED]**, sind mit dem heutigen Tage Gesellschafter der A**[REDACTED]** Film GmbH, F**[REDACTED]**, mit einem Geschäftsanteil von DM 240.000, der voll eingezahlt wird.

Ich, Ernst W**[REDACTED]** (Beklagter), mache hierdurch der G**[REDACTED]**-Werke GmbH unwiderruflich das Angebot zum Kauf und zur Übernahme des vorgenannten Geschäftsanteils von DM 240.000, zum Nennwerte gegen Barzahlung. Voraussetzung für die Annahme dieses Angebotes durch die G**[REDACTED]**-Werke GmbH ist die vorherige Volleinzahlung des Geschäftsanteils von DM 240.000. ...

Es besteht Einvernehmen zwischen mir und den G**[REDACTED]**-Werken GmbH, daß das Angebot zum Kauf und zur Übernahme des vorgenannten Geschäftsanteiles seitens der G**[REDACTED]**-Werke GmbH frühestens zum 31.12.1955 angenommen werden kann. Machen die G**[REDACTED]**-Werke GmbH von diesem, meinem Angebot Gebrauch, so verpflichte ich mich, den in bar zu leistenden Betrag spätestens nach Ablauf von weiteren sechs Monaten zur Auszahlung zu bringen.

An mein Angebot zum Kauf und zur Übernahme des vorgenannten Geschäftsanteils halte ich mich bis zum 31. Dezember 1957 gebunden."

Am 12. Dezember 1955 schrieb der Beklagte der Klägerin folgenden Brief:

"Ich bestätige hiermit, daß mein notarielles Angebot vom 6. Juni 1955, Urkundenrolle Nr.73/1955 des Notars Dr. H. W**[REDACTED]**, F**[REDACTED]**, entsprechend unserer vorausgegangenen Absprache so zu verstehen ist, daß es unabhängig von der Eintragung der Kapitalerhöhung der Allianz Film in das Handelsregister laut notarieller Verhandlung vom gleichen Tage, Urkundenrolle Nr.72/1955 besteht."

Die Klägerin zahlte in der Zeit zwischen Juli und November 1955 auf die von ihr übernommene Stammeinlage 200.000 DM an die A**[REDACTED]** Film GmbH und übersandte dem Beklagten am 19. Dezember 1955 einen Verrechnungsscheck über 40.000 DM



mit der Bitte, ihn vereinbarungsgemäß zur restlichen Voll-einzahlung des von ihr übernommenen Geschäftsanteils zu verwenden. Die Klägerin nahm alsdann das Angebot des Beklagten vom 6. Juli 1955 am 19. Januar 1956 in notarieller Form an (Urkundenrolle 83/1956 des Notars Dr. H [REDACTED]). Die französischen Behörden versagten die devisenrechtliche Genehmigung für die Übernahme der Stammeinlage für die Film-sonor SA. Hiervon machte der Notar Dr. W [REDACTED] der A [REDACTED] GmbH am 30. November 1956 Mitteilung. Die A [REDACTED] Film GmbH stellte daraufhin die Zahlungen ein und geriet in Konkurs; die Eröffnung des Konkursverfahrens wurde am 2. Januar 1957 in das Handelsregister eingetragen.

Der Beklagte übergab der Klägerin in Erfüllung des Vertrages vom 6. Juni 1955/ 19. Januar 1956 neun Wechsel über je 20.000 DM; der restliche Kaufpreis von 60.000 DM sollte mit einer Provisionsforderung des Beklagten verrechnet werden. Der Beklagte hat vier Wechsel, die am 10. August, 10. September, 10. Oktober und 10. November 1956 fällig geworden waren, eingelöst. Die nicht eingelösten weiteren fünf Wechsel bilden den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Der Beklagte ist der Auffassung, er sei nicht verpflichtet, die Wechsel einzulösen, da die Klägerin sich durch den Vertrag vom 6. Juni 1955 / 19. Januar 1956 verpflichtet habe, ihm ihren künftigen Geschäftsanteil an der A [REDACTED] Film GmbH zu übereignen, und sie diese Verpflichtung nicht erfüllen könne, weil die Kapitalerhöhung nicht ins Handelsregister eingetragen sei und nach der Versagung der devisenrechtlichen Genehmigung und nach der Eröffnung des Konkursverfahrens auch nicht mehr eingetragen werden könne. Die Klägerin ist der Auffassung, ihre Verpflichtung habe nicht in der Übereignung ihres künftigen Geschäftsanteils bestanden. Sie habe sich vielmehr ausschließlich verpflichtet, dem Beklagten die Rechte zu übertragen, die ihr

zur Zeit der Annahme des Kaufangebotes gegenüber der A Film GmbH zugestanden hätten; diese Verpflichtung habe sie erfüllt.

Das Landgericht hat der Klage durch Wechselvorbehaltsurteil stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat zunächst zutreffend ausgeführt, daß die Klägerin keinen Geschäftsanteil an der A Film GmbH erworben habe, da der Gesellschaftsvertrag, durch den die Kapitalerhöhung beschlossen worden sei, nicht in das Handelsregister eingetragen sei (§§ 54, 55 GmbHG).

2. Das Berufungsgericht hat sich alsdann der Frage zugewandt, wie der Vertrag vom 6. Juni 1955 / 19. Januar 1956 auszulegen sei. Es hat ausgeführt, aus dem Wortlaut des Gesellschafterbeschlusses vom 6. Juni 1955 und dem Angebot des Beklagten vom gleichen Tage allein könnten nicht die Schlüsse gezogen werden, die die Klägerin daraus gezogen habe. Der Wortlaut scheine vielmehr eher für die vom Beklagten vertretene Auffassung zu sprechen. Entscheidend für die Auslegung sei jedoch nicht der Wortlaut, sondern der wirkliche Wille der Parteien. Dieser sei aber nicht auf die Veräusserung des künftigen Geschäftsanteils, sondern die Abtretung der Rechtsstellung gerichtet gewesen, die die Klägerin nach Zahlung des Betrages von 240.000 DM bereits erworben habe.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie meint, wenn der wirkliche Wille der Parteien auf die Übertragung der von der Klägerin erworbenen Rechtsstellung gerichtet

gewesen wäre, wäre keine wirksame Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen. Eine derartige Vereinbarung sei formbedürftig und die Form sei durch den Vertrag vom 6. Juni 1955 / 19. Januar 1956 nicht gewahrt, weil dort ausschließlich von der Abtretung des Geschäftsanteils die Rede sei. Diese Revisionsrüge ist nicht berechtigt. Auch eine formbedürftige Willenserklärung unterliegt der Auslegung, und zur Auslegung können auch Umstände herangezogen werden, die außerhalb der Urkunde liegen; es genügt, wenn der Wille der Parteien nach ihrer Vorstellung einen, wenn auch unvollkommenen, Ausdruck in der Urkunde gefunden hat (Erman/Westermann BGB 2. Aufl. § 125 Anm. 2).

3. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, für seine Auffassung, die Verpflichtung der Klägerin habe sich nicht auf die Übereignung des künftig entstehenden Geschäftsanteils gerichtet, spreche auch die Tatsache, daß die Klägerin den Betrag von 40.000 DM nicht unmittelbar an die A Film GmbH gezahlt, sondern über den Beklagten geleitet habe; diese Handhabung wäre nicht verständlich, wenn von vornherein beabsichtigt gewesen wäre, der Klägerin eine wirkliche und echte Gesellschafterstellung in der A Film GmbH zu verschaffen. Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie meint, aus der Tatsache, daß die Klägerin am 19. Dezember 1955 40.000 DM über den Beklagten geleitet habe, ergebe sich nichts zur Beantwortung der Frage, ob die Klägerin von vornherein eine echte Gesellschafterstellung in der A Film GmbH habe einnehmen sollen; denn am 19. Dezember 1955 sei die Klägerin bereits entschlossen gewesen, das Angebot des Beklagten anzunehmen.

Auch diese Rüge der Revision konnte keinen Erfolg haben. In den Tatsacheninstanzen hat der Beklagte nicht vorgetragen, die Klägerin sei bereits am 12. Dezember 1955 entschlossen gewesen, das Angebot des Beklagten vom 6. Juni 1955 anzunehmen; dies ergibt sich auch nicht zwingend aus der Tatsache,

daß die Klägerin um die Bestätigung des Beklagten vom 12. Dezember 1955 gebeten hat. Im übrigen ist die angegriffene Ausführung des Berufungsgerichts beiläufiger Art; auf ihr beruht das Berufungsurteil nicht.

4. Das Berufungsgericht hat die von ihm vorgenommene Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages weiter darauf gestützt, daß die entgegengesetzte Auffassung nicht den wirtschaftlichen Belangen und den Zwecken gerecht werde, die mit den Transaktionen zwischen den Parteien untereinander und zwischen den Parteien und der A. Film GmbH verfolgt worden seien. Der Beklagte habe selbst vorgetragen, er sei nicht in der Lage gewesen, den Kapitalbedarf der A. Film GmbH zu befriedigen, es hätten daher neue Gesellschafter aufgenommen werden müssen; um sich aber die beherrschende Stellung in der A. Film GmbH nach Möglichkeit zu sichern, habe er der Klägerin das Kaufangebot gemacht. Aus dieser Behauptung des Beklagten ergebe sich, daß er als der die A. Film GmbH im wesentlichen beherrschende Gesellschafter ein unmittelbares eigenes Interesse an der Aufbringung des erforderlichen Kapitals gehabt habe. Die Klägerin sei nur zur Deckung eines augenblicklichen Geldbedarfs der A. GmbH herangezogen. Der eigentliche Interessent an dieser Aktion sei der Beklagte gewesen. Die Klägerin habe nur einstweilen die erforderlichen Mittel aufbringen sollen.

Die Revision greift diese Ausführungen des Berufungsgerichts an. Sie führt aus, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Klägerin das Angebot vom 6. Juni 1955 nicht anzunehmen brauchte und daß sie, wenn sie es nicht annahm, nach den Vorstellungen der Parteien Gesellschafterin der A. Film GmbH werden und bleiben sollte. Diese Rüge ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat bei der Auslegung des Vertrages berücksichtigt, daß der Klägerin dadurch, daß sie das Angebot des Beklagten vom 5. Juni 1955 nicht anzunehmen brauchte, die Möglichkeit offengehal-

ten wurde, "im Geschäft zu bleiben". Die Ausführung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe die erforderlichen Beträge nur einstweilen aufbringen sollen, beziehen sich nur auf den Fall, daß die Klägerin von der Möglichkeit, im Geschäft zu bleiben, keinen Gebrauch machte. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, wenn es der Klägerin auch freigestanden habe, sich durch die Nichtannahme des Angebotes ihre Gesellschafterstellung zu erhalten, so ergebe sich doch für den gegenteiligen Fall zur Überzeugung des Senats aus den gesamten Umständen die Tatsache, daß der Beklagte sich verpflichtet habe, die Klägerin für die von ihr zunächst übernommenen Zahlungen zu entschädigen, indem er den aufgewendeten Kaufpreis an sie zurückzahlte und damit in die von der Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Rechtsstellung einrückte.

Nur auf den Fall, daß die Klägerin das Angebot des Beklagten annehme, beziehen sich auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, es könne dahingestellt bleiben, ob es sich insoweit in wirtschaftlicher Hinsicht lediglich um die Gewährung eines Darlehens an die A. Film GmbH über den Beklagten oder über eine Garantiezusage des Beklagten hinsichtlich der Befreiung der Klägerin von den übernommenen Aufwendungen gehandelt habe. Diese Ausführungen verstoßen auch nicht, wie die Revision meint, gegen § 128 ZPO. Das Berufungsgericht hat nicht entgegen dem Parteivortrag angenommen, die Klägerin habe der A. Film GmbH ein Darlehen gegeben; es würdigt lediglich die Befriedigung des Kapitalbedürfnisses der A. Film GmbH durch die Klägerin in wirtschaftlicher Hinsicht.

Die Revision rügt die Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte sei der eigentliche Interessent an der vorgenommenen Transaktion gewesen. Das Berufungsgericht übersehe, meint die Revision, daß die Klägerin ein großes Interesse gehabt habe, die Geschäftsverbindung mit der

A Film GmbH aufrechtzuerhalten, weil sie von dieser Gesellschaft große Filmkopieraufträge erhalten habe; auf Grund dieser Geschäfte habe die Klägerin erhebliche Gewinne erzielt. Die Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen der Beklagten nicht unberücksichtigt gelassen. Es hat vielmehr ausgeführt, es könne nicht verkannt werden, daß die Klägerin ein erhebliches Interesse daran gehabt haben möge, die A Film GmbH mit Geldmitteln zu versehen und dadurch am Leben zu erhalten. Das Berufungsgericht hat dieses Interesse der Klägerin aber für sehr viel geringer als das Interesse des Beklagten angesehen und dementsprechend ausgeführt, das Interesse der Klägerin könne keineswegs dem des Beklagten, der in Wirklichkeit der wirtschaftliche Beherrscher der A Film GmbH gewesen sei und nach Möglichkeit auch habe bleiben wollen, gleichgestellt werden. Dies gehe schon daraus hervor, daß die Klägerin, im Gegensatz zum Beklagten, durch den Konkurs der A Film GmbH und das Vergleichsverfahren der M Film GmbH in wirtschaftlicher Hinsicht nicht wesentlich in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe verkannt, daß dem Beklagten ausschließlich daran habe liegen können, einen Geschäftsanteil zu erwerben; nur auf diese Weise hätte er seine beherrschende Stellung in der A Film GmbH erhalten können. Auch diese Ausführungen der Revision sind nicht überzeugend; es ist möglich, daß sich der Beklagte die beherrschende Stellung auch schon durch den Erwerb der Rechtsstellung sichern wollte, die die Klägerin bereits erworben hatte.

Die Revision wendet sich weiter gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Beklagte habe auch zunächst vier Wechsel eingelöst. Die Revision meint, aus der Bezah-

lung der vier Wechsel könnten keine Schlüsse für die Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages hergeleitet werden, weil der Beklagte die Wechsel zu einer Zeit (zwischen dem 10. August und dem 10. November 1955) eingelöst habe, als noch nicht festgestanden habe, daß die devisenrechtliche Genehmigung durch die französischen Behörden versagt und der Konkurs über das Vermögen der A. Film GmbH eröffnet werden würde. Auch diese Rüge der Revision konnte keinen Erfolg haben. Der Hinweis des Berufungsgerichts (Urteil S. 17), der Beklagte habe bereits vier Wechsel eingelöst, ist beiläufiger Natur; auf ihm beruht das Berufungsurteil nicht.

5. Die Revision beanstandet schließlich, daß das Berufungsgericht bei der Frage, wie das Angebot des Beklagten vom 6. Juni 1955 und das Schreiben vom 12. Dezember 1955 auszulegen sei, den Geschäftsführer der Klägerin nicht vernommen habe; der Beklagte habe die Vernehmung des Geschäftsführers der Klägerin vor allem für seine Behauptung beantragt, er habe am 6. Juni 1955 den künftigen Geschäftsanteil der Klägerin kaufen und am 12. Dezember 1955 lediglich die vorzeitige Annahme seines Vertragsangebotes durch die Klägerin gestatten wollen. Die Rüge der Revision ist berechtigt. Die Vernehmung des Geschäftsführers einer GmbH unterliegt den Vorschriften über den Beweis durch Parteivernehmung (§ 445 ZPO), und nach § 445 Abs. 2 ZPO ist der Antrag einer Partei, den Gegner als Partei zu vernehmen, dann nicht zu berücksichtigen, wenn er Tatsachen betrifft, deren Gegenteil das Berufungsgericht für erwiesen erachtet. Das Berufungsgericht ist offenbar der Auffassung gewesen, daß die Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben seien; denn es hat ausgeführt, es sei überzeugt, daß es sich bei dem Vertrag vom 6. Juni 1955/19. Januar 1956 nicht um die Übernahme eines künftigen Geschäftsanteils, sondern um den Erwerb der der Klägerin bereits zustehenden Rechtsposition gehandelt habe, und es bedürfe aus diesem Grunde nicht mehr der Parteivernehmung des

Geschäftsführers der Klägerin. Das Berufungsgericht hat aber ausser acht gelassen, daß es seine Überzeugung nicht unwesentlich auf die bloße Behauptung der Klägerin gestützt hat. Das Berufungsurteil beruht unter anderem auf der Auslegung des Schreibens vom 12. Dezember 1955, und für die Auslegung dieses Schreibens war erheblich, welche Bedeutung die Worte "gemäß unserer vorausgegangenen Absprache" hatten. Die Klägerin hatte behauptet, die Absprache habe vor dem 6. Juni 1955 stattgefunden und das Schreiben vom 12. Dezember 1955 habe demgemäß nur den Inhalt des Angebotes vom 6. Juni 1955 klargestellt; der Beklagte hatte vorgetragen, die Absprache habe im Dezember 1955 stattgefunden und habe den Inhalt des früheren Angebotes geändert. Bei dieser Sachlage durfte das Berufungsgericht nicht der bloßen Behauptung der Klägerin Glauben schenken und den Antrag des Beklagten auf Parteivernehmung des Geschäftsführers der Klägerin mit der Begründung ablehnen, der Antrag betreffe Tatsachen, deren Gegenteil es für erwiesen erachte; das Berufungsgericht mußte vielmehr dem Antrag des Beklagten stattgeben.

Das Berufungsurteil mußte daher aufgehoben werden. Da die Sache noch nicht zur Endentscheidung reif war, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke Dr.Reinicke